

Exposé

gemäß § 5 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

Arbeitstitel der Dissertation

Adelsprivatschutz

verfasst von

Leon Peter van Lee

(Matrikelnummer 01643348)

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó

Wien, Januar 2018

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Studienkennzahl: A 783 101

Dissertationsgebiet: Öffentliches Recht

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung.....	2
II.	Zielsetzung und Forschungsfragen.....	9
III.	Vorgehensweise.....	10
IV.	Zeitplan.....	11
V.	Vorläufige Gliederung.....	12
VI.	Vorläufiges Literaturverzeichnis.....	14

Einführung

A. Schutz des Privatlebens vs. Pressefreiheit

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Carline Prinzessin von Hannover (ehemals von Monaco) hat europaweit den Maßstab für den Schutz des Privat- und Familienlebens für öffentliche Personen gemäß Art 8 Abs 1 EMRK gesetzt.¹ Die Antwort des nationalen Gesetzgebers auf die EGMR-Rechtsprechung ist der Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs gemäß § 7 Abs 1 MedienG².

So gibt es auf der einen Seite den Schutz des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 Abs 1 EMRK sowie den Schutz auf Wahrung des höchstpersönlichen Lebensbereichs gemäß § 7 Abs 1 MedienG. Auf der anderen Seite steht die Pressefreiheit gemäß Art 10 Abs 1 EMRK sowie gemäß Präambel MedienG i.V.m. Art 10 Abs 2 EMRK. Bei Würdigung beider Verfassungsgüter eröffnet sich ein Spannungsverhältnis.

I. § 7 MedienG im Lichte des EGMR

Der nationale Gesetzgeber unterscheidet zunächst zwischen wahrheitsgetreuen Berichten gemäß § 7 Abs 2 Nr 2 MedienG und unwahren Tatsachenmitteilungen gemäß § 9 Abs 1 MedienG. Aus unwahren Tatsachenmitteilungen erwächst gemäß § 9 Abs 1 MedienG der Anspruch auf Gegendarstellung. Bei wahrheitsgetreuen Berichten ist fraglich, ob die Vor-

¹ EGMR 7. Februar 2012, 40660/08 und 60641/08.

² RIS-Justiz RS0122148.

aussetzungen von § 7 Abs 1 MedienG überhaupt vorliegen. Dessen Wortlaut „Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen [...]“ wird in Rechtsprechung und Literatur in erster Linie auf Berichte über familiäre Zusammenhänge bezogen,³ aber auch auf den Gesundheitszustand sowie sexuelle Details.⁴ In der Literatur wird zudem darauf verwiesen, dass die Kapazität einer Bloßstellung sich an den eigenen Persönlichkeitsvorstellungen bemisst und nicht objektiv messbar sei.⁵

Art 8 Abs 1 EMRK steht in Österreich im Verfassungsrang. Der nationale Gesetzgeber hat mit § 7 Abs 1 MedienG eine einfachgesetzliche Regelung geschaffen, die im Lichte der EGMR-Rechtsprechung möglicherweise Lücken hat. Nach Auffassung des EGMR ist mediale Berichterstattung über öffentliche Personen jedenfalls auf diese Kriterien hin zu prüfen:⁶

- Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse,
- Bekanntheit der Person, über die berichtet wird und Gegenstand des Berichts,
- früheres Verhalten der Person,
- Inhalt, Form und Folgewirkungen der Veröffentlichung
- Umstände, unter denen die Fotos aufgenommen wurden.

Das Abstellen des EGMR auf das Vorverhalten des Betroffenen im Bezug auf die freiwillige Preisgabe privater Angelegenheiten korrespondiert auch mit der in der deutschsprachigen Medienlandschaft landläufigen Meinung: „Wer mit der BILD-Zeitung den Aufzug rauffährt, fährt auch wieder mit ihr runter“.⁷ Eine Verletzung des höchstpersönlichen Bereichs wird gemäß § 7 Abs 2 Nr 3 MedienG verneint, sofern „nach Umständen angenommen werden konnte, dass der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war“. Wann die Umstände dies annehmen lassen, geht aus dem MedienG nicht hervor. Der OGH stellt sodann auf das Vorverhalten ab. Er befand, dass eine Verletzung des höchstpersönlichen

³ Rami in WK MedienG § 7 Rz 3 mwN.

⁴ JAB 743 BlgNR 15. GP 6.

⁵ Zöchbauer in Röggl ua, Medienrecht § 7 Rz 5.

⁶ EGMR 7. Februar 2012, 40660/08 und 60641/08.

⁷ http://www.deutschlandfunk.de/mit-dem-bild-aufzug-rauf-und-wieder-runter.761.de.html?dram:article_id=114554, zuletzt abgerufen am 1. Juni 2017.

Lebensbereichs nicht vorläge, sofern eine mediale Berichterstattung über private Zusammenhänge im Vorfeld selbst lanciert wurde.⁸ Rechtsprechung und Literatur stimmen hierin überein, dass diese Zustimmungsvermutung jedoch nicht auf alle Zeit aus dem Vorverhalten abgeleitet werden dürfe.⁹ Darüber bis zu welchem Zeitpunkt die Zustimmung zur Berichterstattung aus Vorverhalten abgeleitet werden darf, lässt das MedienG überdies im Unklaren.

II. Entschädigung gemäß § 7 Abs 1 MedienG

Aus einer Verletzung des höchstpersönlichen Bereichs im Sinne des § 7 Abs 1 MedienG erwächst ein Anspruch auf Entschädigungszahlung. Der Betrag darf jedoch die Obergrenze von 20.000 Euro nicht übersteigen. Ferner bemisst sich die Entschädigungssumme auch nach den Voraussetzungen des § 6 Abs 1 S 2 MedienG. Hiernach sind u.a. Art und Ausmaß der Verbreitung des Mediums zu berücksichtigen und die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Mediums seien zu würdigen.

Die Münchner Wochenzeitschrift „Bunte“ ist auf die Berichterstattung über das Leben von Prominenten spezialisiert und hatte im 1. Quartal 2017 eine Auflage von 464.818.¹⁰ Eine Anzeigenseite in der „Bunte“ ist im Jahr 2017 um 37.300 Euro erhältlich. Sie ist nach eigenen Angaben „das erfolgreichste deutsche People-Magazin“. Die Berichterstattung der Zeitung ist immer wieder Gegenstand von Gerichtsverfahren. Unter anderem gingen die sogenannten „Caroline-Urteile“ auch auf Berichterstattungen von „Bunte“ zurück, welche das Privatleben von Caroline Prinzessin von Hannover zum Gegenstand hatten.¹¹ Bereits 1996 wurde der Prinzessin ein Entschädigungsbetrag in Höhe von 180.000 DM (ca. 90.000 Euro) zuerkannt, laut Medienberichten das bis dahin höchste Schmerzensgeld in der deutschen Pressegeschichte.¹²

⁸ OGH 15 Os 81/09 i MR 2009, 295.

⁹ OGH 15 Os 81/09 i MR 2009, 295; Frohner/Haller in MedienG § 7 Rz 14.

¹⁰ Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW).

¹¹ 1. sogenanntes „Caroline-Urteil“ BGH, VI ZR 15/95, 19. Dezember 1995.

¹² <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-8955620.html> zuletzt abgerufen am 1. Juni 2017.

Die „Kronen Zeitung“ hatte 2016 eine Auflage von 748.821 und ist Österreichs größte Tageszeitung.¹³ 2017 ist eine Anzeigenseite, in Abhängigkeit vom Wochentag, zwischen 31.600,80 Euro (Montag-Mittwoch) und 52.818 Euro (Sonntag, Freitag) erhältlich.¹⁴ Obwohl es sich bei der „Bunten“ nur um eine Wochenzeitschrift handelt, sie zudem eine signifikant niedrigere Auflage hat und die Anzeigenpreise ebenfalls im Durchschnitt niedriger sind als bei der „Kronen Zeitung“, sind hierzulande bei der Geltendmachung eines Anspruchs aus Verletzung des höchstpersönlichen Bereichs gemäß § 7 Abs 1 MedienG maximal 20.000 Euro vorgesehen. In Anbetracht des Wirtschaftsvolumens der „Kronen Zeitung“, auch im Vergleich zur wesentlich kleineren deutschen Wochenzeitung „Bunte“, kann nicht von einem ausreichend abschreckenden Charakter der in § 7 Abs 1 MedienG vorgesehenen Entschädigungsbeträge gesprochen werden. Zu berücksichtigen ist dabei immer, dass einmal veröffentlichte Details über das Privatleben nur bedingt mit Geld zu entschädigen sind. Ihre öffentliche Kenntnisnahme kann effektiv nicht rückgängig gemacht werden.

B. Angehörige von Adelsfamilien und andere öffentliche Personen

Während in Österreich der Adel mit all seinen Vorrechten per Adelsaufhebungsgesetz 1919 abgeschafft wurde, erfolgte dies im selben Jahr auch in Deutschland mit Installation des Artikel 109 Abs 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Einziger Unterschied ist, dass die ehemaligen Adelstitel in Deutschland zu Namensbestandteilen wurden, während ihr Führen in Österreich gemäß § 2 Adelsaufhebungsgesetz unter Strafe gestellt ist. Nach den Verfassungsbestimmungen beider Länder sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich, in der Republik Österreich gemäß Art 2 StGG und Art 7 I BVG, in der Bundesrepublik Deutschland, gemäß Art 3 I GG.

Es entspricht also den Verfassungsprinzipien dieser beiden deutschsprachigen Länder, dass beim Schutz des Privatlebens keine gesetzliche Differenzierung zwischen sogenannten „Adligen“ sowie anderen öffentlichen Personen gibt. In beiden Ländern stellt sich folglich nicht unmittelbar die Frage, ob ein öffentliches Interesse am Privatleben einer Person aus deren verwandtschaftlichen Beziehung zu einer Adelsfamilie erwachsen könnte. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Adel in der Medienberichterstattung beider Republi-

¹³ ÖAK Jahresschnitt 2016.

¹⁴ Anzeigenpreisaushang Kronen Zeitung 2017.

ken weiterhin stattfindet und Menschen aufgrund ihrer familiären Verbindung zu einer Adelsfamilie zum Gegenstand öffentlicher Debatte werden.

In Anlehnung an die „Caroline-Rechtsprechung“ des EGMR verabschiedeten sich die nationalen Gerichte sodann von der früheren Differenzierung zwischen „absoluter Person der Zeitgeschichte“ ohne Einwilligungsvorbehalt bei Bildnisveröffentlichungen und „relativer Person der Zeitgeschichte“ wo der Einwilligungsvorbehalt nur wegfiel bei Ereignissen von allgemeinem öffentlichem Interesse. Es wird nunmehr für alle öffentlichen Personen eine Abwägung zwischen Pressefreiheit und dem Persönlichkeitsrecht vorgenommen.

Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit von Berichterstattung ist dem EGMR nach, wie bereits dargestellt, insbesondere das Vorverhalten der prominenten Person. So überwog der Schutz des Privatlebens von Prinzessin Caroline vor der Hochzeit mit Ernst-August Prinz von Hannover noch gegenüber der Pressefreiheit. Der EGMR führte als Argument u.a. aus, Caroline sei zwar Schwester des regierenden Fürsten Albert II. von Monaco, übe aber selbst keine öffentliche Funktion aus und genieße daher stärkeren Privatsphäreschutz.¹⁵ Damit erkennt der EGMR im Umkehrschluss die besondere Publizität eines Fürsten an, die sich nicht bis auf seine Angehörigen ohne öffentliche Funktion erstreckt. Nachdem Caroline und Ernst-August ihre Hochzeit selbst zum Gegenstand von Berichterstattung gemacht hatten, wurden spätere Berichte über die Ehe auch nicht mehr als unrechtmäßige Verletzung des Rechts auf Familien- und Privatleben angesehen.¹⁶

2015 urteilte der EGMR, die Berichterstattung über den 2003 unehelich geborenen Sohn von Fürst Albert II. von Monaco stelle keine unrechtmäßige Verletzung dessen Rechts auf Schutz von Familien- und Privatleben dar.¹⁷ Als Gründe hierfür wurde u.a. herangeführt, die Öffentlichkeit habe aufgrund seiner Stellung in der Erbmonarchie das Recht, über Nachkommen und deren etwaige Berücksichtigung in der Thronfolge Kenntnis zu nehmen. Fürst Albert hatte zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch keine ehelichen Kinder. Sein 2014 geborener eheliche Sohn ist entsprechend der Verfassung des Fürstentums Monaco und dem Hausgesetz der Fürstlichen Familie von Monaco entsprechend einziger rechtmäßiger Thronfolger.

¹⁵ EGMR 24. Juni 2004, 59320/00.

¹⁶ EGMR 7. Februar 2012, 40660/08 und 60641/08.

¹⁷ EGMR 10. November 2015, 40454/07.

Die Rechtsprechung des EGMR nimmt einerseits Bezug auf das Vorverhalten des Betroffenen, andererseits wird auch der Gegenstand der Berichterstattung gewürdigt. Dabei ist in der Rechtsprechung die verfassungsmäßige Stellung eines Fürsten sowie das Institut der Erbmonarchie für die öffentliche Relevanz von Medienberichten anerkannt worden. Ferner wurde zuvor bereits die Funktion eines Fürsten gewürdigt, als ihm gegenüber das Privatleben seiner Geschwister ohne öffentliche Ämter höher gewichtet wurde. Im Umkehrschluss stellt sich die Frage, welche medialen Rechte und Pflichten für einen Fürsten aus der Würdigung seiner verfassungsmäßigen Stellung erwachsen, so seine Stellung in der EMRK keine besondere Berücksichtigung erfährt.

Im Geltungsbereich der EMRK gibt es eine Reihe von konstitutionellen sowie repräsentativen Monarchien denen allen gemein ist, dass sie auf dem Erbfolgeprinzip basieren. So stellt beispielsweise Art 2 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein klar: „Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie [...]“. Diest kommentiert der aktuelle Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein so: "Klare und beständige Nachfolgeregelungen sind ein großer Vorteil einer Erbmonarchie. Sie sind in unserem Hausgesetz niedergeschrieben und haben sich über Jahrhunderte bewährt“.

Die mediale Aufmerksamkeit welche dem Monarchen selbst sowie seinen Angehörigen zuteil wird, ist nach Maßgabe des EGMR zumindest soweit zu tolerieren, wie öffentliche Ämter bekleidet werden,¹⁸ oder die Erbfolge betroffen ist.¹⁹ Aus dem verfassungsmäßigen Erbfolgeprinzip erwächst also, nach Auffassung des EGMR, auch ein berechtigtes öffentliches Interesse an Familienstand und Kindern des Monarchen. Das Recht der Öffentlichkeit auf Kenntnisnahme über Familienangelegenheiten wird von der Rechtsprechung auf die von der Landesverfassung vorgesehenen Aufgaben des Monarchen sowie dessen Erbfolge abgegrenzt.

Einem Staatsoberhaupt wird nationaler Symbolcharakter zugesprochen. Es hat, auch nach republikanischen Verständnis, integrative, sinnstiftende und repräsentative Funktionen. Im Unterschied zu auf Zeit gewählten Staatsoberhäuptern wie dem österreichischen Bundespräsidenten Alexander Van der Bellen, muss sich ein Monarch zeitlebens als

¹⁸ EGMR 24. Juni 2004, 59320/00.

¹⁹ EGMR 10. November 2015, 40454/07.

Staatsoberhaupt beweisen. In voller Würdigung der Verfassungswerke der europäischen Monarchien ist anzuerkennen, dass eine Verteidigung der jeweiligen Rechtsordnung zu den vornehmsten Pflichten des Regenten zählt. Auf die legitimierende Funktion von Wahlen, wie sie das Amt des Bundespräsidenten vorsieht, kann beim Erbfolgeprinzip nicht zurückgegriffen werden.

Die Monarchie steht damit vor der Herausforderung, die verfassungsmäßig vorgesehene Erbfolge durch ihr integratives, sinnstiftendes und repräsentatives Wirken dem Volk gegenüber zu legitimieren. Es ist gängige Praxis in Monarchien, Hochzeiten, Geburten, Taufen und ähnliche Familienfeste, selbst zum Gegenstand der Medienberichterstattung zu machen. Der Judikatur des EGMR zufolge, sind damit Tür und Tor geöffnet, ohne explizite Zustimmung des Betroffenen über dessen Familienangelegenheiten weitergehend zu berichten. Dabei wird verkannt, dass eine gewisse mediale Öffnung der Monarchie gegenüber ihrem Volke notwendig erscheint, um die nötige Akzeptanz für das verfassungsmäßige Erbfolgeprinzip sicherzustellen. Somit wäre es unverhältnismäßig, aus der partiellen Mitteilungsbereitschaft der Monarchie über private Dinge, eine generelle Zustimmung zu weitergehenden Presseberichten über das Privatleben ihrer Angehörigen abzuleiten.

C. Bildnisschutz von Kindern öffentlicher Personen

Nach Auffassung des OGH ist die Zustimmung der Eltern in die Veröffentlichung von Bildern die das Kind zeigen, nicht möglich.²⁰ Nach Auffassung des OGH sei eine vermutete Zustimmung in die Veröffentlichung des Betroffenen gemäß § 7 Abs 2 Z 3 MedienG durch einen verantwortlichen Journalisten hin zu prüfen. Dem OGH-Urteil ging ein EGMR-Urteil voraus, nach welchem die vom Obsorgeberechtigten freigegebene Abbildung eines minderjährigen Abkömmlings einer Adelsdynastie auch zur Glaubwürdigmachung eines Berichts legitim sei.²¹ Der EGMR legte dabei jedoch zugrunde, dass es im Interesse des Kindes lag, vorliegend dem unehelichen Sohn von Fürst Albert II. von Monaco, vom Vater rechtlich anerkannt zu werden.

²⁰ OGH 15 Os 176/15v Fenstersturz eines Kindes II; 18 Bs 213/16d Überdosis neben geliebter Tochter.

²¹ EGMR 10. November 2015, 40454/07.

Die gängige Praxis, Bilder die Kinder oder Enkel des Monarchen zeigen, insbesondere den Thronfolger, mit Zustimmung der Eltern zu veröffentlichen. Es kann journalistisch verständlich vermutet werden, dass es im Legitimationsinteresse des Kindes liegt, seinen verfassungsgemäßen Erbfolgeanspruch durch öffentliche Wahrnehmbarkeit anhand von elterlich freigegebenen Fotos zu fördern.

Der Thronfolger ist mit seiner Geburt per Landesverfassung eine öffentliche Person und kann sich einem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit an seinem Leben nicht entziehen. Dies unterscheidet diese Kinder von den Kindern anders prominenter Menschen. Inwiefern das Erbfolgeprinzip es notwendig macht, Ausbildung, soziales Leben und andere Details der heranwachsenden Thronfolger öffentlich zu machen, ist also nach verständiger journalistischer Prüfung zu beurteilen. Die Zustimmung der Eltern ist hierbei nicht primär maßgeblich, sondern die vermutete Zustimmung des betroffenen Kindes in die vorgesehene Berichterstattung.

Zielsetzung und Forschungsfragen

Um ein weitreichendes Bild über den Schutz des Privatlebens von Adligen zu erhalten, werden nachstehende Forschungsfragen eingehend behandelt.

1. Sollten unterschiedliche Maßstäbe beim Schutz des Privatlebens zwischen angehörig von Adelshäusern und anders prominenten Menschen gelten?
2. Wie ist das Erbfolgeprinzip in Monarchien mit dem Schutz des Privatlebens zu vereinbaren?
3. Inwiefern wird das Recht von Adelsabkömmlingen auf Privatleben missachtet, wenn ihre Eltern in die Berichterstattung einwilligen? Wie steht es um den Bildnisschutz des Thronfolgers und anderer Kinder von Adelsdynastien?
4. Welche gesetzlichen Lücken zur Regelung der Berichterstattung über öffentliche Personen gibt es?

Vorgehensweise

Grundlage der Bearbeitung ist die in den Rechtswissenschaften übliche Zusammenstellung der einschlägigen Normen, Urteile und Literatur. Zur Beantwortung der Forschungsfragen wird besonderes Augenmerk auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gelegt. Dabei wird deren Einfluss auf Österreich untersucht. Hierzu werden sowohl die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) als auch das Mediengesetz (MedienG) einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Die Rechtsprechung des EGMR wird ferner auch in Bezug zur deutschen Rechtsprechung (BVerfG), zum deutschen Grundgesetz (GG) und den deutschen Landesmediengesetzen gesetzt. Ferner wird ein medienrechtlicher Vergleich zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Die Lage des Schutzes des Privat- und Familienlebens von öffentlichen Personen in den republikanischen Rechtsordnungen im Geltungsbereich der EMRK wird an den Beispielen Österreich und Deutschland aufgezeigt.

Im Vergleich zum verfassungsrechtlichen Kontext der beiden republikanischen Rechtsordnungen von Österreich und Deutschland, wird die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein betrachtet. Weiters wird das Hausgesetz des Fürstenhauses Liechtenstein herangezogen. Dabei wird das verfassungsmäßige Institut der Erbmonarchie in den Kontext der medienrechtlichen Urteile des EGMR gesetzt. Der Schutz von Privat- und Familienleben in den republikanischen Rechtsordnungen, Beispiele Österreich und Deutschland, wird den gleichermaßen vom Geltungsbereich der EMRK erfassten monarchischen Rechtsordnungen, Beispiel Liechtenstein, gegenübergestellt.

Es wird angestrebt, die klassische rechtswissenschaftliche Zusammenstellung von Rechtsnormen, Rechtsprechung sowie Fachliteratur durch Interviews zu ergänzen. Zur Rechtswirklichkeit der Pressefreiheit und journalistischer Verantwortung sollen Medienvertreter aktuell Stellung nehmen. Dem sind aktuelle Stellungnahmen von Adligen zur Rechtswirklichkeit ihres Schutzes von Privat- und Familienleben gegenüberzustellen. Dabei sollen Angehörige von verfassungsmäßig installierten Adelshäusern aus dem Gebiet des Europarates Gehör finden.

Zeitplan

Wintersemester 2016/17

Themenwahl

Diskussion des Themas mit dem Betreuer

SE aus dem Dissertationsfach (2 SWS, 6 ECTS)

§ 4 Abs 1 lit d Curriculum

LV aus dem Dissertationsfach (6 SWS, 18 ECTS)

§ 4 Abs 1 lit e Curriculum

Sommersemester 2017

Literatur- und Judikaturecherche

Gliederung der Arbeit

VO zur Methodenlehre (2 SWS, 4 ECTS)

§ 4 Abs 1 lit a Curriculum

KU zur Textanalyse (2 SWS, 6 ECTS)

§ 4 Abs 1 lit b Curriculum

SE aus dem Dissertationsfach (2 SWS, 6 ECTS)

§ 4 Abs 1 lit d Curriculum

SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens

§ 4 Abs 1 lit c Curriculum

Wintersemester 2017/18

Abfassen der Dissertation

Regelmäßiger Austausch mit dem Betreuer

Sommersemester 2018

Abschluss der Arbeit

Defensio

Vorläufige Gliederung

A. Einleitung

- I. Schutz von Privat- und Familienleben
- II. Pressefreiheit

B. Privatleben öffentlicher Personen in Österreich

- I. Schutz des Privatlebens
 1. Präambel Mediengesetz
 2. Art 8 Abs 1 EMRK (Privat- und Familienleben)
 3. § 7 Abs 1 MedienG (Höchstpersönlicher Lebensbereich)
 4. § 78 UrhG (Bildnisschutz)
- II. Pressefreiheit
 1. Präambel MedienG i.V.m. Art 10 Abs 2 EMRK
 2. Art 13 StGG
- III. Gendarstellung gemäß § 9 MedienG
- IV. Veröffentlichung des Bildes eines Minderjährigen

C. Privatleben öffentlicher Personen in Deutschland

- I. Schutz des Privatlebens
 1. Art 2 Abs 1 i.V.m. Art 1 Abs 1 GG
(Allgemeines Persönlichkeitsrecht; Recht am eigenen Bild)
 2. Art 6 Abs 1 und 2 GG
(Abbildung elterlicher Hinwendung zum Kind)
- II. Pressefreiheit
 1. Art 3 Abs 1 S 2 GG
 2. Landesmediengesetze
- III. Gendarstellung gemäß Landesmediengesetze

D. Die „Caroline-Urteile“

- I. Zugunsten von Caroline Prinzessin von Hannover (ehemals Monaco)
 1. BGH, VI ZR 15/95, 19. Dezember 1995: Eingriff in Privatsphäre unzulässig bei heimlicher oder überrumpelnder Abbildung
 2. BVerfG, 1 BvR 653/96, 15. Dezember 1999:

Persönlichkeitsrecht von Eltern wird durch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG verstärkt bei Veröffentlichung von Abbildungen elterlicher Hinwendung zum Kind

3. EGMR 24. Juni 2004, 59320/00: Missachtung von Art. 8 EMRK bei Veröffentlichung von Abbildung rein privater Tätigkeiten die nicht von allgemeinem öffentlichen Interesse sind

II. Zulasten von Caroline Prinzessin von Hannover und Fürst Albert

1. EGMR 7. Februar 2012, 40660/08 und 60641/08:
Die Abwägungskriterien zur Veröffentlichung von Fotos die das Privatleben von Caroline Prinzessin und Ernst-August Prinz von Hannover zum Gegenstand haben werden aufgelistet
2. EGMR 10. November 2015, 40454/07: Überwiegen von Art. 10 Abs. 2 EMRK gegenüber Privatsphäreschutz bei Bericht über uneheliches Kind von Albert II., da der Fürst ein Regierungsamt ausübt und Fragen der Erb- und Thronfolge behandelt werden.

E. Schutz des Privatlebens der Angehörigen von Herrscherfamilien

- I. Konstitutionelle Monarchie und repräsentative Monarchie
 1. Beispiel Liechtenstein
 2. Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (Vom Landesfürsten)
 3. Hausgesetz des Fürstenhauses Liechtenstein (Erbmonarchie)
- II. Einwilligung der Angehörigen von verfassungsgemäß installierten Adelsdynastien in die Berichterstattung über ihre Kinder

F. Schlussfolgerungen

- I. Freie und verantwortliche Presse gegenüber richterlicher Beurteilung des öffentlichen Interesses
- II. Differenzierung von verfassungsmäßig installierten Herrscherfamilien gegenüber anders öffentlichen Personen
- III. Bildnisschutz von Kindern, prominenten Kindern, minderjährigen Thronfolgern

Vorläufige Literaturliste

Berka ua	Praxiskommentar Mediengesetz (2012)
Fechner	Medienrecht (2017)
Frohner/Haller	Kurzkommentar Mediengesetz (2016)
Grabenwarter/Pabel	Europäische Menschenrechtskonvention (2012)
Hager/Zöchbauer	Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht (2000)
Holoubek/Kassai/ Traimer	Grundzüge des Rechts der Massenmedien (2010)
Mersch	Die journalistische Sorgfaltspflicht: on- und offline (2013)
Nowak/Januszewski/ Hofstätter	All Human Rights for All - Vienna Manual (2012)
Ricker/Weberling	Handbuch des Presserechts (2012)
Röggla ua	Medienrecht - Praxiskommentar (2012)
Weis	Handbuch der Gegendarstellung (1994)
Zöchbauer	Grundlagen des Medienstrafrecht (1992)
Zeitschrift	Das Deutsche Adelsblatt
Zeitschrift	Medien und Recht
Zeitschrift	Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR)